

9. Landesjugendamt und oberste Landesbehörde

Nach § 2 Abs. 1 JWG wird die öffentliche Jugendhilfe durch »Organe« wahrgenommen. Es heißt in dieser Vorschrift:

»Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesbehörden) . . .«

Nachdem sich diese Einführung auf das örtliche Jugendamt konzentrierte, erscheint es angezeigt, zumindest kurz auf das Landesjugendamt und die oberste Landesbehörde einzugehen.

9.1 Landesjugendamt

§ 19 Abs. 1 und 2 JWG bestimmt:

»(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sind Landesjugendämter zu errichten.

(2) Größere Länder können mehrere Landesjugendämter errichten.«

Dazu sagt § 89 JWG ergänzend:

»Welche Behörden die in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde oder dem Landesjugendamt übertragenen einzelnen Aufgaben wahrzunehmen haben, bestimmt die Landesregierung.«

Die Bundesländer sind somit verpflichtet, Landesjugendämter zu errichten, doch sind ihnen gewisse Organisationsbefugnisse überlassen worden. Es gibt darum heute Landesjugendämter als Abteilung von Ministerien (Berlin, Bremen, Hamburg, Bayern — mit Zweigstellen bei den Regierungen — und Saarland), als besondere obere Landesbehörde (Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein), als staatliche Mittelbehörde (Niedersachsen) und als regionale kommunale Behörden (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen).

9.11 Aufgaben

§ 19 JWG weist auf die Ziele hin, die dem Landesjugendamt gesteckt sind:

— Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben,

— Unterstützung ihrer, d. h. der Jugendämter, Arbeit.

Auf welchen Wegen das Landesjugendamt auf diese Ziele hinzuwirken hat, ergibt sich aus § 20 JWG, in dem es heißt:

»(1) Dem Landesjugendamt liegen ob

1. Die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks,
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt,
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter,
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger,
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen,
6. die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, sofern nicht nach § 74 Abs. 2 andere Behörden für zuständig erklärt sind,
7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamts,
8. die Heimaufsicht gemäß § 78 und die Aufgaben nach § 79.

(2) Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.«

Aus diesem Katalog ist zu ersehen, daß auch den Landesjugendämtern überwiegend Aufgaben gestellt sind, die in erster Linie von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen (Heimerziehung, Heimaufsicht) fachgerecht durchgeführt werden können.

9.12 Verfassung und Verfahren

Die Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren des Landesjugendamts faßt das JWG in § 21 zusammen:

- »(1) Die Aufgaben des § 20 werden durch den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses geführt.

(3) Die im Bezirk des Landesjugendamts wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Sie sind auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesbehörde zu ernennen. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt.

(4) § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.«

Diese Regelung entspricht weitgehend den Vorschriften für das örtliche Jugendamt. Im Gegensatz zu den allzu starren und detaillierten Bestimmungen der §§ 13 bis 16 JWG wird jedoch in § 21 JWG nur ein Rahmen festgelegt, der durch landesrechtliche Vorschriften und die jeweilige Satzung auszufüllen ist. Die Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses (LJWA) sollten sich mit diesen Bestimmungen besonders beschäftigen.

9.13 Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Für die Zusammensetzung des LJWA ist der eben zitierte § 21 Abs. 3 JWG zu beachten; im übrigen steht es den Ländern frei, zu bestimmen, wer dem Ausschuß anzugehören hat. Je nachdem, ob die Länder staatliche oder kommunale Landesjugendämter vorsehen, ergeben sich für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder erhebliche Unterschiede. Wegen der gleichen sachlichen Belange entspricht dagegen die Auswahl der beratenden Mitglieder im Grundsatz der Regelung, die § 14 Abs. 1 JWG für das örtliche Jugendamt vorsieht. Die beratenden Mitglieder werden jedoch von den Stellen auf entsprechend höherer Ebene bestimmt, auch ist hier der Kreis dieser Mitglieder meist weiter gezogen.

Mit den Aufgaben, die § 20 JWG dem Landesjugendamt stellt, beschäftigt sich der LJWA ganz überwiegend beratend. Noch mehr als beim örtlichen JWA steht dabei die Behandlung grundsätzlicher Fragen im Vordergrund. In welchem Umfang dem LJWA ein Recht auf Anhörung sowie ein Antrags- und Beschlußrecht zusteht, läßt sich nur unter Beiziehung der unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften beurteilen. Von einer Erörterung dieser Fragen wird hier deshalb abgesehen.

9.2 Oberste Landesbehörde

Das JWG geht auf die oberste Landesbehörde nur in § 22 näher ein. Diese Vorschrift legt die Aufgaben der Behörde wie folgt fest:

»Die oberste Landesbehörde soll die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe unterstützen, die Erfahrungen den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen sorgen. Sie soll insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Jugendämter

und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind, in besonderer Weise die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe schaffen oder zur Behebung von besonderen Notständen erforderlich sind.»

Angaben über die Organisation der obersten Landesbehörde sind im JWG nicht enthalten. In einigen Ländern sind ihre Aufgaben auf mehrere Ministerien verteilt; in den übrigen werden sie vom Sozial-, Innen- oder Kultusministerium wahrgenommen.

10. Grenzen und Möglichkeiten des Jugendwohlfahrtsausschusses

Diese Einführung in die Jugendhilfe aus der Sicht des JWA soll nicht abgeschlossen werden, ohne auf die Grenzen und auch auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die dem JWA innewohnen.

Als es nach dem zweiten Weltkrieg darum ging, die Verfassung des Jugendamts nach den Erfahrungen der Jahre zwischen 1933 und 1945 neu zu gestalten, hatten sich die Verhältnisse in der Jugendhilfe bereits zu stark gewandelt, als daß es möglich gewesen wäre, die alte Konstruktion, das »Jugendamtskollegium«, ohne weiteres wieder aufleben zu lassen (vgl. 2. am Anfang). In einem auffälligen Gegensatz zu den föderalistischen Gedanken, die das politische Geschehen der Bundesrepublik damals besonders prägten, überließ es der Bundesgesetzgeber jedoch *nicht* den Ländern, die Verfassung ihrer Jugendämter innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens selbst zu bestimmen — eine Lösung, die bei den regionalen Unterschieden, die die Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe seit je aufweist, sehr nahe gelegen hätte. Man hielt es vielmehr für richtig, die Verfassung sämtlicher Jugendämter der Bundesrepublik — vom größten bis zum kleinsten — über einen einheitlichen Leisten zu schlagen, der insbesondere in § 14 JWG so perfekt ausgefallen ist, daß er den Städten und Landkreisen so gut wie keinen Raum gibt, bei der Bildung des JWA den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Das wäre in der Folgezeit weniger ins Gewicht gefallen, wenn sich die bundeseinheitliche Lösung mit ihrer Konstruktion und Aufgabenstellung nicht an einem Idealbild orientiert hätte. Soll der JWA auch nur einigermaßen der ihm verliehenen Stellung gerecht werden, bedarf es deshalb in den Jugendamtsbezirken vieler günstiger Faktoren. Die Kommentare zum damaligen RJWG und zahlreiche Veröffentlichungen aus der Mitte der fünfziger Jahre, die sich mit den hier angeschnittenen Fragen beschäftigten, setzten aber außerdem auch noch überaus hochgeschraubte Erwartungen in das Wirken der Ausschüsse. Zu ihrem »Versagen« — für das man paradoxerweise nicht selten die »Verwaltung« des Jugendamts verantwortlich machte — mußte es darum zwangsläufig kommen¹.

Wenn hier die Mitarbeit im JWA behandelt werden sollte, so war es unumgänglich, wie immer man auch die Vielzahl von Aufgaben gliedern mochte, sich auf die gesetzlichen Grundlagen zu stützen und von ihrer Auslegung her die Mitarbeit im einzelnen auszuloten. Und wenn man vielleicht angesichts dieser Fülle von Pflichten, die, wie sich gezeigt hat, auch von dem

¹ Die wahrhaft an die Wurzel gehende These, daß es sich bei dem JWA um eine „soziologisch-politische Verspätungsform“ handele, kann hier nicht näher erörtert werden. Vgl. Martin R. Vogel, Die kommunale Apparatur der öffentlichen Hilfe, Stuttgart, 1966, S. 118—122.

ehrenamtlichen Ausschußmitglied ein gerüttelt Maß vertiefter Einsichten in die meist sehr vielschichtigen Fragen verlangen — wenn man angesichts all dieser Aufgaben fragt, woher man denn eigentlich z. B. all diese qualifizierten »Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise« (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 JWG) nehmen will, so trifft diese Frage den Bundesgesetzgeber, dessen Wunschenken der Wirklichkeit, wie wir sie nun einmal in vielen Jugendamtsbezirken vorfinden, nicht gerecht wurde.

Diese Einführung in die Jugendhilfe und auch dieser Hinweis auf die Grenzen des JWA ist nicht geschrieben worden, um zu entmutigen und jenen Optimismus zu dämpfen, ohne den es in jedem Ausschuß schwerlich vorangeht. Dem einzelnen Mitglied, daß sich für die Mitarbeit im JWA zur Verfügung gestellt hat oder stellen will, ist jedoch kaum mit hochgespannten Erwartungen gedient, die sich auf eine schöngefärbte Betrachtung der nun einmal gegebenen Verhältnisse stützen. Daß diese übertriebenen Erwartungen im Gesetz selbst verankert wurden, führt zum eigentlichen Kern der Schwierigkeiten und des Kopfzerbrechens, das der JWA den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den letzten fünfzehn Jahren beschert hat.

Wenn z. B. das JWG diesen Ausschuß der Dienststelle des Jugendamts *überordnet*, so ist er damit in der ganz überwiegenden Zahl aller Städte und Landkreise überfordert. Wenn die Interessenvertreter der freien Jugendhilfe einen höchstmöglichen Einfluß darauf ausüben können, ob und gegebenenfalls welche Vorhaben eben dieser freien Jugendhilfe zu fördern sind (§ 5 JWG), wenn diese Vertreter zu beschließen haben, in welchem Rahmen bestimmte Aufgaben der Dienststelle des Jugendamts an Vereinigungen und Verbände zu delegieren sind und welche Kontrolle damit zu verbinden ist, um eine sachgerechte Erledigung sicherzustellen (§ 18 JWG), dann ist wohl auch nicht ganz unbefehligt zu fragen, ob damit die zwangsläufige Interessenkollision nicht geradezu in den JWA hineingebaut worden ist (vgl. 7.3).

Niemand ist in der Lage, Aufgaben zu lösen, denen er faktisch nicht gewachsen ist; das vermag auch kein Ausschuß. Die Diskrepanz zwischen gesetzlicher Konstruktion und tatsächlichem Vermögen des einzelnen JWA läßt sich solange nicht rechtlich einwandfrei aufheben, solange die heutige starre Regelung der §§ 13 ff. JWG keiner elastischeren Gestaltung Platz macht. Aber schließlich leistet der einzelne JWA immer nur das, wozu er in der Lage ist, und je mehr sich ein Ausschuß seiner Grenzen bewußt wird, um so eher ist die Steigerung seiner Leistung zu erwarten. Gibt er sich dagegen mit einem doppelbödigem »Als-ob« zufrieden, entwickelt sich ein verkrampter und steriler Apparat, der die Dienststelle des Jugendamts mit Arbeit und Kosten belastet und ihre Tätigkeit eher behindert als fördert.

Die Möglichkeiten des JWA wachsen mit der Bereitschaft seiner Mitglieder, die Dienststelle des Jugendamts bei der Lösung konkreter Aufgaben zu unterstützen, wobei das Hineintragen der Pläne in die Öffentlichkeit, das Auf-

zeigen der Nöte und Sorgen bei der Überwindung bestimmter Schwierigkeiten eine besondere Rolle spielt (vgl. 4.1). Dieses Bestreben sollte auch hinter der Erörterung der vielfältigen Fragen stehen, auf die bei den einzelnen Aufgaben hingewiesen wurde. Mit der leider berechtigten Kritik an dem unzulänglichen Leistungsvermögen der meisten Jugendämter ist seit jeher vielen Jugendamtsleitern und sonstigen Beamten und Angestellten Unrecht geschehen, die — oft ohne für die Aufgaben ausgebildet zu sein — sich gleichwohl redlich bemühen, der Jugendhilfe nach besten Kräften zu dienen.

Obleich der JWA dazu berechtigt ist, wird er doch im allgemeinen gut beraten sein, sich nicht als Aufsichtsorgan der Dienststelle des Jugendamts zu gebärden. Deren Kräfte wissen meist weitaus besser, was bei ihr im argen liegt. Der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe ist am ehesten gedient, wenn es zu einem vertrauensvollen Miteinander kommt; wenn sich vor allem die von der allgemeinen Verwaltung unabhängigen Mitglieder tatkräftig einsetzen, der Dienststelle die Menschen und Mittel zu verschaffen, die sie zur Anwendung sachgerechter Methoden benötigt.

Die Dienststelle des Jugendamts darf nicht innerhalb der Stadt- oder Kreisverwaltung als notwendiges Übel oder gar als fünftes Rad am Wagen behandelt werden. Das mit allem Eifer zu verhindern, die entscheidenden kommunalen Parlamente und Persönlichkeiten zu beeinflussen und zu sorgen, daß keinem Minderjährigen, der dem Jugendamt begegnet, sein Anspruch auf ausreichende Leistungen der Jugendhilfe unerfüllt bleibt (§ 1 Abs. 3 JWG) — dafür ist der JWA in erster Linie da. Und dazu ist er auch in der Lage, wenn sich Männer und Frauen finden, die bereit sind, mitzuarbeiten und die Dinge, die nicht so laufen wie sie sollen, abzuändern.

Sachregister

	Seite		Seite		Seite
A					
Adoption	43	Fachkräfte	60, 62	Elterliche Gewalt, Übertragung	43
Amtsvormundschaft	39	Fahrzeuge	65	Elternschule	34
Ausbildungsstätten, musische	21	Fehlentwicklungen	41, 59, 64	Elternwille, Erkundung des	28
„ausreichend“ (§ 5 Abs. 3 JWG)	26	„Innendienst“	62	„erforderlich“ (§ 5 Abs. 1 und 3 JWG)	25
B		Leistungen der —	55, 58	Erholungsstätten	21
Begegnungen, internationale	21	Leitbild der —	54, 59, 62—64	Erziehungsbedürftigkeit	35
Beistandschaft	39	personelle Besetzung	65	frühzeitiges Erkennen der —	57
(s. auch Erziehungsbeistandschaft)		Überlastung der Fachkräfte	63	Erziehungsbeistandschaft	44, 45
Beobachtungsheim	66	Verletzung der Menschenwürde	64	Erziehungsberatungsstelle	63, 66, 67, 71
Beobachtungsstation, psychiatr.	66	zentrale Einrichtung der		Erziehungsgedanke im Jugend-	
Besichtigungen	97	Jugendfürsorge	42, 54, 59	strafrecht	49
Betreuung, formlose	45	E		Erziehungshilfe	
Bewährungshelfer	50	Ehe, Vorbereitung auf die	33	ambulante	
Bildung		Eheberatungsstelle	34	37, 39, 40, 42, 44, 45, 47, 55, 56, 67, 68	
literarische	21	Ehelichkeitserklärung	43	freiwillige	46, 47
musische	21	Ehemündigkeitserklärung	43	Erziehungsmaßregeln	49
politische	21	Einheit der Jugendhilfe	92	Erziehungsrecht der Eltern	27, 43, 71
Bundessozialhilfegesetz	52, 68, 91	Einrichtungen u. Veranstaltungen	16	F	
Bundesverfassungsgericht	11, 23, 30	Anregen	19	Fachärzte	63, 66
D		Berücksichtigung von Minder-		Fachkräfte des Jugendamts	62
Delegation (§ 18 JWG)	58—60	heiten	26, 28, 71	Fahrzeuge für Außendienst	65
Denken, fiskalisches	52	Bestandsaufnahme	18, 22	Familienerholung	33
Diagnose, erzieherische	57, 66	Erziehungsrecht der Eltern	27	Familienerziehung,	
Dienststelle des Jugendamts	54	Fördern	22, 31, 70	individuelle Ergänzung	69
„Außendienst“	63	geprägte	27, 28, 71	Förderung des Jugendschutzes	73, 74
Ausstattung	64, 65	Monopolstellung	71	Förderung, generelle	69
Einzelzimmer	64	überkonfessionelle	27, 28	Arten der —	31
Erstattung von Gutachten		wirtschaftliche Belange	29	der Familien	33
42, 43, 48, 51, 57		Zweckverbände	72	der Jugend	16, 19
		Einzelfallhilfe	11	(s. auch Jugendpflege)	
		Einzelpfleger, -vormund	41	Fortbildung der Mitarbeiter	78
		Einzelzimmer im Jugendamt	64	Fürsorgeerziehung	46, 47
				G	
				„geeignet“ (§ 5 Abs. 3 JWG)	28
				Geheimhaltung	98
				Gemeindewaisenrat	41
				Gesundheitsamt	13, 33, 68
				Grundrichtung der Erziehung	26—28, 32, 59
				Gruppenarbeit	67
				H	
				Haus der offenen Tür	21
				Haushaltsberatungen	83
				Heimaufsicht	72
				Heime	70
				Heimerziehung, ambulante	
				Erziehungshilfe bei	47
				Heranwachsende (nach dem JGG)	49
				Hilfe, wirtschaftliche	10, 52, 58
				Hilfen, individuelle (Wesen)	69
				für Minderjährige	16, 35
				(s. auch Jugendfürsorge)	
				I	
				Informationsrecht	85
				Interessenkollision	87 ff.
				Interessenvertreter	91
				J	
				Jugend, nichtorganisierte	28
				Jugendamt	
				Entwicklung bis 1961	10
				Fehlentwicklungen	41, 59, 64
				Satzung	14

	Seite		Seite		Seite		Seite
Verwaltung des —	12	Jugendschöffen, Wahl	51	Strafmündigkeit	49	P	
(s. Dienststelle des Jugendamts)		Jugendschöffengericht	49	uneheliche	39, 52	Personensorge	39
„Jugendamtskollegium“	103	Jugendschutz	73, 74	Kindergarten	16, 21, 25, 27, 28, 69	Personensorgeberechtigte,	
Jugendamtsleiter	13, 19, 34, 58, 85	Jugendsozialarbeit	70	Kinderhort	70	Befragung	60
Bestellung	61, 62	Jugendstrafe	49	Kinderkrippe	70	Personensorgepflegschaft	40
Qualifikation	62	Jugendtanzcafé	21	Kindertagesstätte	70	Personensorgerecht, Entzug	43
Jugendarbeitsschutzgesetz	73	Jugendverbände	13, 17, 20, 22, 58, 91	Krabbelstube	70	Pflegeeltern, Ehrung	38
Jugendberatungsstelle	67	Förderung	22, 28	Kirchen	13, 17, 91	Pflegeerlaubnis	36
Jugendbücherei	21	Jugendwohlfahrtsausschuß				Pflegekinder	
Jugenderholung	21	(Wesen)	12	L		„Aufsicht“	36
Jugendfreizeitheime	21	Abstimmungen	97	Landesjugendamt	47, 48, 72, 73, 76, 99	Schutz der —	35
Jugendfürsorge		Anhörung	83	Landesjugendwohlfahrtsausschuß		wirtschaftl. Hilfe	52
(s. auch Hilfen, individuelle)		Antragsrecht	84	Landesrecht	100, 101	Pflegenest	38
Aufgaben	35	Anwalt der Jugend	84	Leiter der Verwaltung	13, 85	Pflegestellen, Vermittlung und	
Definition	15, 16	Einberufung	87	Leiter der Verwaltung des		Werbung	37
Monopolstellungen in der —	59	Entscheidungsverbot im persönl.		Jugendamts		Pflegschaft	39
Jugendgefährdende Schriften	73	Einzelfall	82	(s. Jugendamtsleiter)		Pluralismus	26, 71
Jugendgerichte	45, 47, 49	Erörterung höchstpersönl.				Psychagoge	63, 66, 68
Jugendgerichtsgesetz	49	Angelegenheiten	85	M		Psychiater	63, 66, 68
Jugendgerichtshilfe	49—51	geschichtliche Entwicklung	11, 12, 103	Majorisierung bei ethischen und		Psychologe	63, 66
Jugendhilfe		Idealbild des Gesetzgebers	103, 104	relig. Entscheidungen	26	Psychotherapeut	68
Geschichtliche Entwicklung	9	Informationsrecht	85	Monopolstellungen	71	R	
Leistungsbereiche	15	Mitglieder	13	Mütter, alleinstehende	68, 70	Recht	
Jugendhilfe, freie	16	Problematik der gesetzl.		Mütter, werdende	70	auf Erziehung	55
Eigenleistungen	30	Regelung	91	Müttererholung	33	auf Leistungen der	
Jugendhilfe, öffentliche	16	Sitzungen	87, 94, 95, 98	Müttererschule	34	Jugendhilfe	45, 55, 105
Jugendhilfeplan, örtlicher	17, 25	Überforderung des —	104			Rechtsbegriffe, unbestimmte	24
Jugendkammer	49	Unterausschüsse	92	O		Rechtsstaat, sozialer	33
Jugendlicher (nach dem JGG)	49	Verfahrensfragen	87 ff.	Oberste Landesbehörde	58, 63, 76, 101	RJWG/JWG	
Jugendpflege (Definition)	15	Jugendwohlfahrtsgesetz		Öffentlichkeitsarbeit	34, 75, 76, 77, 87	Entwicklung bis 1961	10
(s. auch Förderung, generelle)		(s. RJWG/JWG)		Organe der öffentlichen		Novellen von 1953 und 1961	11
Behandlung im RJWG/JWG	15, 20	K		Jugendhilfe	99	Reformbedürftigkeit	
Pflichtaufgabe des Jugendamts	11	Kinder				11, 15, 20, 33, 37, 54, 61, 103, 104	
Vernachlässigung bis 1953	10	behinderte	33, 68, 70			Verabschiedung des RJWG	9
Jugendpfleger	20						
Jugendrichter	13, 49						

	Seite		Seite
Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG	10	Übertragung vormundschaftl. Obliegenheiten	41
S		Unterhaltsansprüche, Geltendmachung	40
Sachverständige	97	V	
Satzung des Jugendamts	14	Vaterschaft, Feststellung	40
Schularbeitsgruppe	70	Vereinigung, freie	13, 17, 58, 91
Schutzaufsicht	45	Verletzung der Menschenwürde im Jugendamt	64
Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	73	Vermögenssorge	40, 58
Schutz von Minderjährigen in Heimen	72	Vertretungskörperschaft	13, 24, 31, 81—84
Schwimmbäder	21	Verwaltung des Jugendamts (s. Dienststelle des Jugendamts)	54
Sozialarbeiter	62, 63, 100	Verwaltungskräfte, allgemeine	62, 63
Sozialpädagoge	100	Volljährigkeitserklärung	43
Spezialeinrichtungen, diagnostische	66, 67	Vormundschaft	39
Spezialkräfte, diagnostische	65	Vormundschaftsgericht	41—44, 48
Spezialkräfte des Jugendamts	63	Vormundschaftsgerichtshilfe	43
Spielplätze	21, 25	Vormundschaftsrichter	13, 43, 44, 49
Sportplätze	21	Vormundschaftswesen, Mitwirkung im	38
Stadtstaatenklausel	14		
T		W	
Tagesordnung	94, 95	Wächteramt des Staates	43
Träger der Jugendhilfe	16, 17	Werktagshelm	70
Ablehnung durch Klienten	27, 60	Würde des Menschen	64, 86
Anerkennung	17	Wunschenken des Gesetzgebers	104
Eigenleistungen	30		
Partnerschaft	23, 77, 78	Z	
U		Zelllagerplatz	21
Übertragung von Aufgaben (§ 18 JWVG)	58—60	Zuchtmittel	49
		Zusammenwirken innerhalb der Jugendhilfe	23, 77, 78